

# Allgemeinverfügung

## zur Umsetzung von Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie im Landkreis Biberach

Das Gesundheitsamt des Landkreises Biberach erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Biberach folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  - a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
  - c) Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
  - d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
  - e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  - g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  - k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  - l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis **21.02.2021**.

Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Biberach an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Für die Feststellung des Überschreitens/Unterschreitens der Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen.

#### **Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Biberach nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Biberach (<https://www.biberach.de/>) abrufbar.
- Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

#### **Gründe:**

##### **I. Sachverhalt**

Am 5. März 2020 wurde erstmals bei einer Person im Landkreis Biberach das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus), das zur Erkrankung COVID-19 führen kann, labordiagnostisch nachgewiesen. Nachdem die pandemische Lage seit über elf Monaten anhält und im Januar 2021 erstmals mutierte Varianten von SARS-CoV-2 im Landkreis Biberach nachgewiesen wurden, geht mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner eine diffuse Infektionslage einher. Hochinfektiöse mutierte Virusvarianten mit veränderten Eigenschaften, die ansteckender als der Wildtyp des Virus sind, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Bis zum heutigen Tag (Stand: 11.02.2021) sind im Landkreis Biberach 21 Menschen mit mutierten Coronavirus-Varianten erkrankt.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus nach den vorliegenden Erkenntnissen auf andere Menschen übertragen. Folglich gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Trotz der zwischenzeitlichen Verfügbarkeit eines Impfstoffs und der Durchführung von Impfungen seit dem 29. Januar 2021 im Landkreis Biberach, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der geringen Anzahl an Impfdosen keine flächendeckende Immunität vor Ort hergestellt werden. Die vom Land Baden-Württemberg ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Dennoch wurden in den letzten sieben Tagen (ausgenommen Beobachtungstag) 144 neue

Indexfälle im Landkreis Biberach gemeldet, dies entspricht einer Sieben-Tages-Inzidenz von 71,5. Aktuell befinden sich 14 Personen mit Virusmutation in Absonderung. Zusätzlich befinden sich derzeit 67 Personen in Quarantäne, da sie Kontakt zu einer infizierten Person mit Virusmutation hatten. Insgesamt haben sich im Landkreis Biberach 4.595 Menschen mit SARS-CoV-2 infiziert (Stand: 10.02.2021).

Zielvorgabe der Ministerpräsidentenkonferenz ist eine bundesweite Absenkung der Sieben-Tages-Inzidenz unter einen Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Um in Baden-Württemberg an den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Februar 2021 anzuknüpfen, hat das Land Baden-Württemberg landesweit Maßnahmen beschlossen, welche das Land durch Erlass der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung), umgesetzt hat. Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 hat das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg die Aufhebung des § 1c der Verordnung durch einen Erlass zu regionalen Ausgangsbeschränkungen unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens ausgeglichen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung auf Grund von § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 Corona-Verordnung kann die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen, insbesondere im Hinblick auf mutierte Virusvarianten, sieht das Gesundheitsamt Biberach die Notwendigkeit, weitergehende Kontaktbeschränkungen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu erlassen. Zudem geben die bevorstehenden Fastnachtstage Anlass zum Erlass von Kontaktbeschränkungen.

Aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, der auftretenden Virusvarianten und der Tatsache, dass die Sieben-Tages-Inzidenz bei einem Wert von >70 verharrt und derzeit nicht zu erwarten ist, dass dieser ohne Zutun auf < 50 absinkt, sieht das Landratsamt Biberach die Notwendigkeit eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 Corona-Verordnung. Die Zuständigkeit für das Kreisgesundheitsamt ergibt sich aus § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 11.02.2021 gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustV BW beteiligt.

Nach §§ 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer

Krankheiten erforderlich ist. Für die vorliegende Verfügung ist der Tatbestand des § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum) Rechtsgrundlage.

Der Anwendungsbereich für die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 hält im Landkreis Biberach noch dergestalt an, dass die Sieben-Tages-Inzidenz fortwährend bei  $> 70$  liegt. Aufgrund der anhaltenden diffusen Infektionslage und der Tatsache, dass die vom Land getroffenen Regelungen der Corona-Verordnung zu keiner Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen geführt haben, sieht das Gesundheitsamt Biberach die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu treffen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig.

Die Verhältnismäßigkeit ist deshalb gegeben, da die getroffenen Regelungen einen legitimen Zweck verfolgen und überdies geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung stellt ein geeignetes Mittel dar. Die Ausgangsbeschränkung ist geeignet den Zweck, namentlich die Zahl der Neuinfektionen zu senken, zu erreichen. Durch die Einschränkung von Bewegungen im Landkreis wird die Aufnahme von Kontakten mit mehreren Personen verhindert, dadurch, dass der Anreiz für Zusammenkünfte und Ansammlungen genommen wird. Dabei ist nicht nur auf organisierte und geplante Zusammenkünfte abzustellen, die mittels der bestehenden Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung geregelt sind, sondern auch auf die Möglichkeit der Begegnung und nichtgeplanten Ansammlung im öffentlichen Raum zur Nachtzeit. Gerade vor dem Hintergrund der Fastnachtstage, die im Landkreis von großer Bedeutung sind, taugt die nächtliche Ausgangsbeschränkung einer Unterbindung von Zusammenkünften im öffentlichen und privaten Raum. Trotz aller in der Corona-Verordnung geregelten Maßnahmen ist der Inzidenzwert auf hohem Niveau stabil. Die Ausgangsbeschränkung im Landkreis Biberach vermag die Aufhebung des § 1c in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu kompensieren.

Die landesweite Ausgangsbeschränkung, wie sie in der Fassung der Corona-Verordnung vom 30.01.2021 bestand, war bei einer landesweiten Infektionslage, bei der in jedem Stadt- und Landkreis die Sieben-Tages-Inzidenz  $> 50$  betrug, erforderlich. Durch das in einigen Kreisen abflachende Infektionsgeschehen hat der VGH mit Beschluss vom 08.02.2021 (*VGH BW, Beschluss vom 08.02.2021, 1 S 321/21*) entschieden, dass eine generelle Ausgangsbeschränkung in Baden-Württemberg nicht mehr rechtmäßig sei. Dabei wurde abgestellt auf die landesweite Infektionssituation. Eine punktuelle Betrachtung des Infektionsgeschehens verdeutlicht allerdings, dass in Stadt- und Landkreisen, in denen die Inzidenz nicht unter den Wert von 50 gesunken ist, eine Lockerung von infektionsschützenden Maßnahmen die Zielsetzung konterkariert. Das Infektionsgeschehen hat sich in den Wochen vor der Aufhebung der landesweiten Ausgangsbeschränkung (§ 1c Corona-Verordnung) im Landkreis Biberach auf einem relativ hohen Level (Inzidenz von 70-80) eingependelt. Bei den Ausbrüchen ist zu beobachten, dass sich diese nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen zurückführen lassen, sondern es sich

größtenteils um Infektionsketten in allen Lebenswelten im Landkreis Biberach handelt. Damit ist ein diffuses und nicht eingrenzbare Infektionsgeschehen vorhanden. Die Anordnung von einer Ausgangsbeschränkung stellt das mildeste Mittel dar. Weitere Schutzmaßnahmen, die neben der Corona-Verordnung des Landes bestehen können, sind nicht effektiv genug, um dem Infektionsgeschehen Einhalt zu gebieten.

Nach alledem ist die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung, die im Grunde die Aufrechterhaltung des Zustands der Corona-Verordnung in der Fassung vom 30.01.2021 darstellt, im Landkreis Biberach das mildeste Mittel. Damit ist die Maßnahme erforderlich.

Überdies ist die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung im engeren Sinne verhältnismäßig und somit angemessen. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffene Maßnahme zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung mit dem Virus, dem Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit. Insbesondere durch die definierten Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung wurde das Vorliegen von triftigen Gründen und damit das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Handlungsfreiheit ausreichend berücksichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu stellen.

Biberach, den 11. Februar 2021

i.V. 

Dr. Heiko Schmid  
Landrat

Dieses Dokument wurde am 11. Februar 2021 auf der Webseite des Landkreises Biberach <https://www.biberach.de/> bereitgestellt.